

STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Homeoffice: Jetzt mit steuerlichen Erleichterungen

MITARBEITER

Neues Homeoffice-Gesetz

Mit dem Homeoffice-Paket hat der Gesetzgeber neue Möglichkeiten geschaffen, Arbeitnehmer mit einem Pauschale und der Absetzbarkeit von Mobiliar zu unterstützen.

Homeoffice-Pauschale

Ein Unternehmer kann seinen Arbeitnehmern ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlen. Es beträgt bis zu **€ 3 pro Arbeitstag**, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt. Das Pauschale steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu. Diese Zuwendung ist **steuerfrei**. Übersteigt das von mehreren Arbeitgebern steuerfrei ausgezahlte Homeoffice-Pauschale insgesamt den Betrag von € 300 pro Kalenderjahr, stellt der übersteigende Teil steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Wird die steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers (Homeoffice-Pauschale) nicht voll ausgenutzt – bleibt also unter € 3 pro

Homeoffice-Tag – kann die Differenz vom Arbeitnehmer auch als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar

Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes können bis zu insgesamt **€ 300** (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) als Werbungskosten abgesetzt werden. Hierzu muss der Arbeitnehmer zumindest 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet haben. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab ▶

Editorial

Die durch die Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise ist noch nicht überwunden. Seitens der Regierung wurden Stundungen, Ratenzahlungen und Kurzarbeit verlängert und der Lockdown-Umsatzersatz II kann bis 30.6.2021 beantragt werden. Über den Sommer wird mit einer Entspannung der Situation gerechnet, weil die Öffnung des Handels und das Zurückfahren der Maßnahmen es wieder ermöglichen werden, entsprechende Umsätze zu erzielen. Die angespannte Liquiditätslage wird aber viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Vereinbaren Sie rechtzeitig ein Gespräch mit uns, damit wir Ihre Optionen sorgfältig prüfen können.

Eine positive Folge der Pandemie ist das neue Homeoffice-Gesetz. Arbeiten von zu Hause aus war schon vor der Pandemie das Wunschziel vieler Arbeitnehmer. Auch aus der Sicht eines Arbeitgebers kann das viele Vorteile bringen. Ein Arbeitsplatz außerhalb der Firmenräumlichkeiten kann Kosten sparen, die Produktivität steigern, weniger Krankenstände mit sich bringen und die Zufriedenheit der Mitarbeiter heben. Zudem können Mitarbeiter gewonnen werden, deren private Verpflichtungen mit einem fixen Arbeitsplatz in einer Firma nicht vereinbar wären.

Nehmen Sie unsere Unterstützung in Anspruch. Ob es um die Beantragung von Corona-Hilfen geht oder darum, wie Ihr Unternehmen den neuen Herausforderungen begegnet – wir sind für Sie da!

- ▶ dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden.

Die Begünstigung für Zuwendungen des Arbeitgebers von € 3 pro Homeoffice-Tag gilt für Lohnzahlungszeiträume von 1.1.2021 bis 31.12.2023. Die Berücksichtigung des ergonomischen Mobiliars ist **rückwirkend von 2020 bis 2023 anwendbar**, der Höchst-

betrag für 2020 beträgt maximal € 150. Im Jahr 2021 beträgt er zwar € 300, verringert sich aber um jenen Betrag, der 2020 bereits steuerwirksam verbraucht wurde. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile ist eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. ■

UMSATZSTEUER

Einfuhr-Versandhandel ab 1.7.2021

Mit 1.7.2021 wird hinsichtlich des Ortes der Lieferung und damit dem Ort, an dem die Umsatzsteuer geschuldet wird, das Bestimmungslandprinzip eingeführt.



Unter Einfuhr-Versandhandel versteht man **Lieferungen aus einem Drittland ins EU-Gebiet**, bei welchen der Abnehmer ein Nichtunternehmer (Privatperson) oder ein sogenannter Schwellenerwerber (z.B. ein gänzlich unecht umsatzsteuerbefreiter Unternehmer) ist.

Der Lieferort beim Einfuhr-Versandhandel liegt an jenem Ort, an dem die Warenbewegung endet (**Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland**),

- wenn die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden, als jenem, in dem die Beförderung der Ware endet, wobei beim Import in den EU-Raum Einfuhrumsatzsteuer anfällt, oder
- wenn das Unternehmen die Sonderregelung für den **Import-One-Stop-Shop (IOSS)** in Anspruch nimmt. Bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, die über diesen IOSS erklärt werden, fällt keine zusätzliche Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr in den EU-Raum an. Überdies muss sich das Unternehmen in nur einem einzigen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registrieren und kann die

in der gesamten EU anfallende Umsatzsteuer für Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Sachwert je Sendung € 150 nicht überschreitet, über den IOSS erklären und entrichten.

Voraussetzung für den Einfuhr-Versandhandel mit Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland ist weiters, dass der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung entweder selbst oder indirekt von einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsland, in dem die Beförderung endet) befördert oder versendet. Indirekte Beteiligung des liefernden Unternehmers an der Versendung bedeutet etwa, dass der Lieferer den Zustelldienst gegenüber dem Käufer bewirbt, den Kontakt herstellt und damit den Transport vermittelt.

Elektronischer Marktplatz

Nutzt ein in der EU nicht ansässiger Unternehmer für Lieferungen innerhalb der EU an eine Privatperson einen elektronischen Marktplatz, eine elektronische Plattform oder ein elektronisches Portal, gilt: Es wird ein Reihengeschäft fingiert, bei dem der liefernde Unternehmer zunächst an den elektronischen Marktplatz liefert und dieser Marktplatz wiederum an den Abnehmer (Privatperson) liefert, wobei der Abnehmer den elektronischen Marktplatz für seine Bestellung genutzt hat.

Der elektronische Marktplatz wird also so behandelt, als ob er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätte und wird dadurch hinsichtlich Umsatzsteuer zum Steuerschuldner im Bestimmungsland. Gleiches gilt, wenn Einfuhr-Versandhandelsumsätze vorliegen, bei welchen der Einzelwert der Ware je Sendung € 150 nicht übersteigt. ■

CORONA

Einkommensteuer für COVID-19-Förderungen?



Wenn Förderungen steuerfrei sind, stellt sich die Frage, wie damit in Zusammenhang stehende Ausgaben zu behandeln sind. Für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, besteht nämlich ein steuerliches Abzugsverbot. Für COVID-19-Förderungen wurden zwar eigene Bestimmungen bezüglich deren Steuerbefreiung geschaffen, nicht aber für die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Härtefallfonds

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Einkommensersatz für natürliche Personen. Diese COVID-19-Förderung unterliegt nicht der Einkommensteuer (Ausnahme: Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter) und nicht dem Abzugsverbot.

COVID-19-Kurzarbeit

Durch diese Maßnahme sollen die Beschäftigungsverhältnisse in der vorübergehend wirtschaftlich schwierigen Situation sowie betriebliches Know-how gesichert werden. Auch diese Förderung ist steuerbefreit. Damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Ausgaben können jedoch steuerlich nicht abgezogen werden.

Fixkostenzuschuss I und II 800.000

Mit dem Fixkostenzuschuss I und dem Fixkostenzuschuss II 800.000 können Unternehmen je nach Umsatzeinbruch ihre Fixkosten anteilig decken. Diese Zuschüsse sind steuerbefreit. Auch hier unterliegen die Ausgaben dem Abzugsverbot. Es greift allerdings nur insoweit, als dem Zuschuss auch tatsächliche Betriebsausgaben gegenüberstehen. ■

Verlängerung der Stundungen, Ratenzahlungen und Kurzarbeit

Die Stundung von Steuern und Abgaben wurde bis 30.6.2021 verlängert. Damit verschiebt sich auch die Möglichkeit des COVID-19-Ratenzahlungsmodells um drei Monate nach hinten.



Finanzamts-Stundung

Wurde Ihnen eine Stundung Ihres Abgabenrückstandes ab dem 15.3.2020 aufgrund von COVID-19-Betroffenheit bewilligt, ist diese Stundung automatisch bis 30.6.2021 verlängert. Abgaben, die zwischen dem 26.9.2020 und 28.2.2021 fällig wurden, sind bis zum 30.6.2021 zu entrichten. Diese Abgaben werden automatisch mitgestundet und es muss dafür kein gesondertes Stundungsansuchen mehr eingebracht werden.

Hinweis: Wenn Ihnen bereits eine Ratenzahlung bewilligt worden ist, kann parallel keine Stundung beantragt werden und auch die gesetzliche Zahlungsfrist im Zusammenhang mit gestundeten Abgaben (30.6.2021) gilt nicht. Im Falle einer Ratenzahlung sind laufende Abgaben stets zum Fälligkeitstag laut Ratenzahlungsplan zu entrichten, ansonsten tritt Terminverlust ein.

Ratenzahlungsmodell

Von 10.6. bis 30.6.2021 kann alternativ zur allgemein gültigen Ratenzahlungsbestimmung ein Antrag nach den Bestimmungen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gestellt werden.

In der Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells können die COVID-19-bedingten Abgabenrückstände binnen 15 Monaten von Juli 2021 bis September 2022 beglichen

werden. Ist die Rückzahlung des gesamten ausstehenden Betrags bis September 2022 nicht möglich, wurden aber zumindest 40 % beglichen, kann in der Phase 2 dieses Modells die Rückzahlung binnen weiterer 21 Monate, also bis längstens Juni 2024, erfolgen.

Sowohl in Phase 1 als auch in Phase 2 ist außerdem einmalig eine Neuverteilung der Raten möglich.

Das Modell gilt **nur für „COVID-19-bedingte Rückstände“**, also solche, die zwischen dem 15.3.2020 und dem 30.6.2021 entstanden sind. Davon umfasst sind auch Rückstände aus Zeiträumen vor dem 15.3.2020, sofern diese weniger ausmachen als der Betrag der Rückstände ab dem 15.3.2020.

Hinweis: Im Falle einer Ratenvereinbarung fallen seit dem 15.3.2020 und noch bis 30.6.2021 keine Zinsen an. Ab dem 1.7.2021 werden die ausständigen Beträge zu verzinsen sein, und zwar nach heutigem Stand mit 1,38 % (2 % über dem derzeit negativen Basiszinssatz).

Kurzarbeit

Die Sozialpartner haben die Verlängerung der Corona-Kurzarbeit (Phase 4) um weitere drei Monate bis 30.6.2021 beschlossen. Diese entspricht im Wesentlichen der bis 31.3.2021 geltenden Kurzarbeit Phase 3. ■

Lockdown-Umsatzersatz II

Der Lockdown-Umsatzersatz II richtet sich an Unternehmen, die zwar aufgrund der Lockdowns im November und Dezember nicht schließen mussten, aber indirekt erheblich davon betroffen waren.

Beantragen kann ihn jedes Unternehmen, das:

- ▶ im November 2019 oder Dezember 2019 mindestens 50 % seiner Umsätze mit Unternehmen erzielte, die bei unveränderter Tätigkeit im November 2020 oder Dezember 2020 direkt vom Lockdown betroffen waren und
- ▶ während eines Zeitraums im November 2020 oder Dezember 2020 tätig war, um Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen zu erzielen und
- ▶ im November 2020 oder Dezember 2020 mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich zum November 2019 oder Dezember 2019 erlitten hat.

Die Höhe der Ersatzrate der begünstigten Umsätze ist beim Lockdown-Umsatzersatz II abhängig von der Branchenkategorisierung und den Prozentsätzen für die einzelnen Branchen. Die Mindesthöhe beträgt € 1.500. Die Beantragung kann noch **bis 30.6.2021** über FinanzOnline erfolgen. Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf jedoch nur für Zeiträume gewährt werden, in denen der Antragsteller

- ▶ weder einen Fixkostenzuschuss (FKZ) II 800.000,
- ▶ noch einen Verlustersatz in Anspruch nimmt.

Falls eine Antragstellung für einen FKZ II 800.000 oder einen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume, für die auch ein Lockdown-Umsatzersatz II zusteht, erfolgte, kann dennoch ein Lockdown-Umsatzersatz II beantragt werden, sofern sich der Antragsteller verpflichtet, den FKZ II 800.000 oder den Verlustersatz für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig zurückzuzahlen. ■

Grenzüberschreitendes coronabedingtes Homeoffice

Bei Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer insbesondere aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie grenzüberschreitend im Homeoffice tätig sind, kann es zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen kommen.



Nach Auffassung des Finanzministeriums und des OECD-Sekretariats wird eine COVID-19-bedingte, kurzfristige Homeoffice-Tätigkeit von Arbeitnehmern im (ausländischen) Ansässigkeitsstaat außerhalb des (inländischen) Arbeitgeberstaates in der Regel **nicht zur Begründung einer Betriebsstätte** im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers führen.

Entscheidend ist dabei insbesondere, dass das **Homeoffice nicht zum Regelfall** wird und unter gewöhnlichen Umständen ein Büro, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, besteht.

Das hat zur Folge, dass das Besteuerungsrecht für jene Unternehmensgewinne, die den Homeoffice-Tätigkeiten der Arbeitnehmer im Ausland zuzurechnen sind, in Österreich verbleibt. Es kommt auch zu keiner (anteiligen) Besteuerung von Gewinnen ausländischer Unternehmen in Österreich, wenn deren österreichische Mitarbeiter COVID-19-bedingt vorübergehend Tätigkeiten im Homeoffice im Inland ausüben.

Besteuerung des Arbeitslohns – Steuerabfuhr im Ausland?

Unabhängig von der Begründung einer Betriebsstätte kann es bei Arbeitnehmern, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie sonst üblich im Arbeitgeberstaat (etwa

Österreich), sondern im (ausländischen) Ansässigkeitsstaat arbeiten, für Zwecke des internationalen Steuerrechts zu einer **Änderung des Besteuerungsrechts** an den Arbeitslöhnen kommen. Verlagert sich nämlich durch das Homeoffice der Tätigkeitsort während der Corona-Pandemie in den ausländischen Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers, besteht für Österreich lediglich ein anteiliges Besteuerungsrecht an den Arbeitslöhnen für jene Zeiträume, in denen die Tätigkeit am inländischen Arbeitgeberort ausgeübt wird. Für jene Zeiträume, in denen die Tätigkeit im (ausländischen) Homeoffice ausgeübt wird, verlagert sich das Besteuerungsrecht in den ausländischen Ansässigkeitsstaat.

Arbeitslöhne unterliegen somit in jenem Land der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Abhängig von den jeweiligen Umständen kann dies zu einer **Lohnsteuerabzugsverpflichtung für den österreichischen Arbeitgeber im Ausland** führen. Dies gilt sinngemäß auch für ausländische Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer im Homeoffice im Inland tätig sind.

Bitte beachten Sie, dass jeweils die Bestimmungen der länderspezifischen Doppelbesteuerungsabkommen und bilaterale Konsultationsvereinbarungen zu beachten sind (etwa „Grenzgängerregelungen“ oder „183-Tage-Regel“) und sich daraus eine – von der o.a. Grundregel – abweichende steuerliche Beurteilung ergeben kann.

Neben den steuerlichen Aspekten ist weiters zu beachten, dass es auch zu einer Änderung in der **Zuordnung zum in- oder ausländischen Sozialversicherungssystem** kommen und dadurch eine Sozialversicherungspflicht im Ausland entstehen kann. Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz kann dabei die rechtzeitige Stellung eines Ausnahmeantrages Abhilfe schaffen. ■

Verlängerung des NPO-COVID-19-Zuschusses

Der NPO-Unterstützungsfonds wird um das 1. und 2. Quartal 2021 verlängert. Anträge für das 4. Quartal 2020 können bis 15.5.2021, jene für das erste Halbjahr 2021 ab Juli gestellt werden.

Organisationen, die von der Corona-Krise betroffen sind und zu einer der folgenden Gruppen gehören, können den Zuschuss erhalten:

- Non-Profit-Organisationen, kurz: NPO – wie etwa Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine
- Organisationen, denen nach landesgesetzlichen Vorschriften Aufgaben der Feuerwehr obliegen
- Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen aufgrund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt
- Andere, auch gewinnorientierte Organisationen – vorausgesetzt, sie sind entweder
 - mehrheitlich im Eigentum einer der drei oben genannten Organisationen oder
 - im Eigentum mehrerer der drei oben genannten Organisationen, die gemeinsam zu 100 % beteiligt sind und tragen durch ihre Tätigkeit zu deren Zweck bei.

Beim Zuschuss gilt, dass **100 % der förderbaren Kosten** (z.B. für die Tätigkeit der Organisation notwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete und Pacht) und der **Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 7 % der Einnahmen** (im Normalfall) aus 2019 gefördert werden. Begrenzt ist der Zuschuss mit dem Einnahmefall. Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie etwa Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen. Außerdem ist der Struktursicherungsbeitrag mit € 90.000 begrenzt, wobei dieser Betrag auf den Zeitraum aliquotiert wird, in dem die Organisation nicht vom Lockdown betroffen war. ■